

Satzung

zur Aufhebung der Satzungen über die Notwendigkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen der Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim vom 20.02.1998 und 27.05.2002

Aufgrund des § 24 GemO (Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung und des § 244 Abs. 5 Satz 1 BauGB (Baugesetzbuch) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim in seiner Sitzung am 12. Oktober 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung

1. Die Satzung vom 20.02.1998 über die Notwendigkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, bekannt gemacht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bodenheim Nr. 10/98 vom 06. März 1998 sowie die Satzung vom 27.05.2002 über die Notwendigkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, bekannt gemacht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bodenheim Nr. 24/2002 vom 14. Juni 2002, werden aufgehoben..
2. Mit dieser Aufhebung bedarf die Teilung von Grundstücken im Geltungsbereich der nachfolgenden Bebauungspläne nicht mehr der Genehmigung der Gemeinde:

Bebauungsplan "Lörzweiler Straße bis Küchelberg - Teil A"
Bebauungsplan "Lörzweiler Straße - Küchelberg; 1. Änderung"
Bebauungsplan "Lörzweiler Straße - Küchelberg; 2. Änderung"
Bebauungsplan "Kreuzwingert"
Bebauungsplan "Westlich des Ruländerweges"
Bebauungsplan "Alte Gärtnerei - Bahnhofstraße; 1. Änderung"
Bebauungsplan "Unterer Pflänzer"
Bebauungsplan "Küchelberg; 5. Änderung"
Bebauungsplan "Wachtel"
Bebauungsplan "In den Borngärten"
Bebauungsplan "Im Brühl"

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Gau-Bischofsheim, den 02.11.2004

Patric Müller
Ortsbürgermeister

Für vorstehende Satzung ist eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 Gemeindeordnung) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung unter Bezeichnung der Satzung und der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, bei der Verbandsgemeinde geltend gemacht werden.

Bodenheim, den 05.11.2004
Reinhold Stumpf, Bürgermeister